



Gemeindeamt Niederneukirchen
Pol. Bezirk Linz - Land, OÖ
PLZ 4491, Telefon 07224/7155
Telefax 07224/7471

A.Z. 516/2000/hö-hai
DVR: 0077968

Niederneukirchen, 05.05.2000

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Niederneukirchen vom 04.05.2000 betreffend der Änderung der Lärmschutzverordnung für die Gemeinde Niederneukirchen.

Auf Grund des § 4 des O.Ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 36/1979, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Niederneukirchen vom 22.07.1987 über Beschränkungen zum Schutz von ungebührlicherweise störendem Lärm (Lärmschutzverordnung) wird wie folgt geändert:

Zur Abwehr von, das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquellen verboten:

Alle Handwerks- und Gartengeräte, welche durch Elektro- oder Verbrennungsmotoren angetrieben sind, soweit sie tatsächlich Lärm verursachen und sich nicht auf Arbeitsgeräte im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes beziehen. Zum Beispiel: Rasenmäher, Motorsäge, Kreissäge, Winkelschleifer, Hochdruckreiniger, usw..

Das Verbot gilt an Samstagen ab 16.00 Uhr bis einschließlich Montag, 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr innerhalb des gesamten Gemeindegebietes.

§ 2

Die im § 1 angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion bzw. auf Arbeiten im Zuge der Errichtung und Renovierung von Wohnhäusern.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Dir. Karl Heilingbrunner)